

RS OGH 2000/10/24 4Ob269/00p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.2000

Norm

AO §46 Abs4

Rechtssatz

Die Sicherstellung nach dieser Gesetzesstelle hat durch gerichtlichen Erlag zu erfolgen: Keine Sicherstellung in diesem Sinne liegt vor, wenn der Ausgleichsverwalter die auf eine Ausgleichsforderung entfallende Quote von sich aus sicherstellt. Eine derartige Sicherstellung wirkt - ohne zusätzliche Vereinbarung - für den Ausgleichsgläubiger weder rang- noch pfandrechtsbegründend.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 269/00p
Entscheidungstext OGH 24.10.2000 4 Ob 269/00p
Veröff: SZ 73/164

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114283

Dokumentnummer

JJR_20001024_OGH0002_0040OB00269_00P0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at